Drucksache: 0143/2007/BV Heidelberg, den 30.04.2007

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg Dezernat IV Bürgeramt

Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bezirksbeirat Altstadt	10.05.2007	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2007	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	21.06.2007	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0143/2007/BV 00179310.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderung der "Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg".

Anlagen zur Drucksache:		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
A 1	Aktuelle Richtlinien Sondernutzungserlaubnisse Außenbewirtschaftung	
A 2	Änderung der Richtlinien Sondernutzungserlaubnisse Außenbewirtschaftung	

Drucksache: 0143/2007/BV 00179310.doc

0143/2001/DV

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
WO 4	+	Verdrängungsprozesse verhindern

Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die Aufenthaltsqualität kann in der Altstadt verbessert und Verdrängungsprozesse können verhindert werden, wenn durch den Betrieb der Außenbewirtschaftungen Ruhestörungen durch grölende Personen oder Randalierer verhindert werden oder zurückgehen. In den Stadtteilen außerhalb der Altstadt und in ruhigeren Bereichen in der Altstadt kann demgegenüber eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität oder ein Verdrängungsprozess eintreten, wenn der Betrieb der Außenbewirtschaftung zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte nach 23.00 Uhr führt oder die Anwohner sich subjektiv gestört fühlen.

II. Begründung:

I. Ausgangssituation

Sondernutzungserlaubnisse für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche werden vom Bürgeramt auf Grundlage von § 16 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis wird auch die gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Außenbewirtschaftung erteilt.

Der Gemeinderat hat zur Ausübung des straßenrechtlichen Ermessens Richtlinien (siehe Anlage 1) erlassen, die unter anderem auch die Sperrzeiten der Außenbewirtschaftungen regeln. Nach Ziffer 8 der Richtlinien ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel auf 23.00 Uhr zu begrenzen.

Entsprechend dieser Bestimmung wurden die Sperrzeiten für die derzeit 150 Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet (davon 89 in der Altstadt) grundsätzlich auf 23.00 Uhr festgelegt. In den zurückliegenden Jahren haben fünf Gastwirte (alle in Bergheim) beantragt, die Sperrzeiten ihrer Außenbewirtschaftung auf 0.00 Uhr festzusetzen. Da die Richtlinien längere Betriebszeiten nicht absolut ausschließen, wurde entsprechend der Praxis bei Außenbewirtschaftungen auf privater Fläche den Anträgen jeweils dann entsprochen, wenn in der Vergangenheit keine Beschwerden über die Außenbewirtschaftung vorlagen, keine Anwohner in unmittelbarer Umgebung der Gaststätte vorhanden sind oder die Anwohner mit der Sperrzeitverkürzung einverstanden waren.

Drucksache: 0143/2007/BV ...

00179310.doc

In diesen Fällen wurde die Sperrzeit in einem ersten Schritt am Wochenende und vor Feiertagen auf 0.00 Uhr verkürzt. Bei Ausbleiben von Beschwerden wurde die Sperrzeitverkürzung auf alle Wochentage ausgedehnt. In die Erlaubnis wurde ein spezieller Widerrufsvorbehalt bezüglich der Sperrzeitverkürzung für den Fall begründeter Anwohnerbeschwerden aufgenommen. Zu (Lärm-) Beschwerden kam es bei diesen Gaststätten auch nach der Ausdehnung der Sperrzeitverkürzung auf alle Wochentage nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Gaststättengesetz (GastG) ist die Gaststättenerlaubnis (in diesem Fall für die Außenbewirtschaftung) zu versagen, wenn der Gewerbebetrieb den öffentlichen Interessen widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmisions-schutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt. Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 3 GastG können dem Gewerbetreibenden jederzeit Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Bei einer Verkürzung der Sperrzeiten für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche sind die Interessen der Anwohner insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz besonders zu beachten. Während der übliche Betriebslärm der Außenbewirtschaftungen bis 23.00 Uhr von den Anwohnern offensichtlich toleriert wird (diesbezügliche Beschwerden sind sehr selten), ist es fraglich, ob dies auch für die Betriebszeit über 23.00 Uhr hinaus gelten wird, da bei Überschreitungen der aktuell gültigen Sperrzeit immer wieder Beschwerden eingehen und die Beschwerdeführer häufig vortragen, dass der Lärm nach 23.00 Uhr nicht mehr akzeptabel sei.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen Tag- und Nachtzeit. Da die zulässigen Lärmrichtwerte zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) deutlich sinken (in Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 60 dB(A) auf 45 dB(A), in Gewerbegebieten von 65 dB(A) auf 50 dB(A) und in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) auf 40 dB(A)), wäre der Betrieb einer Außenbewirtschaftung nur dann über 23.00 Uhr hinaus möglich, wenn diese Werte eingehalten werden.

Dass dies der Fall ist, muss der Gastwirt durch Vorlage einer Lärmprognose einer Fachfirma (anerkannte Messstelle) bestätigen. Die Sperrzeitverkürzung soll deshalb nur auf Antrag möglich sein. Daneben hat das Antragsverfahren den Vorteil, dass man vom Wirt mit der Antragstellung eine Selbstverpflichtung verlangt, dass bei eingehenden Lärmbeschwerden und einer durch Lärmmessung der Fachfirma bestätigten Überschreitung der Lärmwerte, der Betrieb wieder um 23.00 Uhr zu beenden ist.

Die Sperrzeitverkürzung wäre dann auch formal zu widerrufen und die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung wieder auf 23.00 Uhr festzusetzen. Die Möglichkeit, als milderes Mittel Auflagen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 GastG zum Schutz der Anwohner gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erlassen und so den Betrieb auch nach 23.00 Uhr weiter zu ermöglichen, ist bei Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche nicht möglich, weil technische oder bauliche Lösungen zur Minderung des (Betriebs-) Lärms ausscheiden.

Eine Verkürzung der Sperrzeit lediglich für die Altstadt, wie im Antrag der CDU-Fraktion vorgesehen, ist aus Gleichheitsgründen nicht möglich, weil straßenrechtlich kein sachlich begründbarer Unterschied zwischen den Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen in der Altstadt und solchen im übrigen Stadtgebiet vorliegt.

III. Auswirkungen der Sperrzeitverkürzung

Prognosen darüber, wie die Anwohner auf eine Verlängerung der Sperrzeit von Außenbewirtschaftungen regieren werden und ob die Außenbewirtschaftungen generell die Lärmwerte einhalten können, sind wegen fehlender Erfahrungswerte schwierig. Die bisherigen Erfahrungen des Umweltamtes als Immissionsschutzbehörde im Zusammenhang mit Lärmemmissionen aus Gaststätten lassen jedoch den Schluss zu, dass die Nachtwerte in dem überwiegenden Teil der Fälle nicht eingehalten werden können. Eine Verkürzung der Sperrzeit während der Fußball-Weltmeisterschaft, des Landesturnfestes und der Tage der Schlossbeleuchtungen ergab keine Zunahme von Beschwerden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwohner insbesondere wegen des Großereignisses Fußball-Weltmeisterschaft und angesichts des damals absehbar begrenzten Zeitraums der Sperrzeitverkürzung eher bereit waren, längere Betriebszeiten zu tolerieren.

Bezüglich der möglichen Auswirkungen einer Sperrzeitverkürzung ist zwischen der Altstadt und den übrigen Stadtteilen zu unterscheiden.

a) Altstadt

Die Außenbewirtschaftungen in der Altstadt liegen zum ganz überwiegenden Teil im Fußgängerbereich. Aufgrund des hier oftmals fehlenden bzw. geringen Umgebungslärms (bspw. Verkehrslärm) könnte der Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmwerte überschreiten mit der Folge, dass eine Betriebszeit über 23.00 Uhr hinaus nicht möglich ist. Andererseits könnten Anwohner möglicherweise selbst bei noch eingehaltenen Lärmwerten subjektiv den Betriebslärm aufgrund des fehlenden Umgebungslärms als zu belastend empfinden. Die bereits unter II beschriebene Verfahrensweise bietet jedoch die Grundlage für ein gaststättenrechtliches Einschreiten im Einzelfall. Ob es angesichts der oft eng nebeneinander liegenden Außenbewirtschaftungen (bspw. in der Hauptstraße, Steingasse, Unteren Straße oder am Marktplatz) in jedem Einzelfall möglich sein wird, den genauen Verantwortlichen möglicher Lärmstörungen zu identifizieren, müsste die Praxis zeigen.

Unter ordnungsrechtlichen Aspekten könnte der Vorteil einer längeren Betriebszeit darin liegen, dass die Gäste in der Außenbewirtschaftung auf nächtliche Ruhestörer mäßigend wirken und dadurch eine Verminderung dieser Ruhestörungen zumindest bis zum Beginn der Sperrzeit der Außenbewirtschaftung eintritt.

b) übriges Stadtgebiet

Wegen der geringeren Gaststätten- und Außenbewirtschaftungsdichte und des in einigen Fällen vorhandenen Umgebungslärms könnte zumindest in diesen Bereichen die Akzeptanz der Wohnbevölkerung für längere Betriebszeiten höher sein. So hat es bei den fünf bisher schon bis 0.00 Uhr betriebenen Außenbewirtschaftungen keine Zunahme von Beschwerden gegeben. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass bei manchen Außenbewirtschaftungen außerhalb der Altstadt die Anwohner gerade auch in Bereichen ohne Umgebungslärm stärker auf das Ruhebedürfnis Wert legen und deshalb weniger Toleranz bei längeren Öffnungszeiten zeigen, weil sie in einem gegenüber der Altstadt mit seiner allgemein hohen Gaststättendichte ruhigeren Stadtteil wohnen. In diesen Bereichen könnte der bereits unter a) beschriebene Effekt eintreten, dass schon der normale Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmwerte überschreitet und bei eingehenden Beschwerden eine längere Betriebszeit nicht mehr möglich ist.

Drucksache: 0143/2007/BV 00179310.doc

Ob die Gaststätten flächendeckend von einer verkürzten Sperrzeit Gebrauch machen können, hängt wesentlich von der örtlichen Situation im Einzelfall und von der Toleranz der Anwohner ab. Falls gerade in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten und Allgemeinen Wohngebieten die zulässigen Lärmwerte überschritten werden, ist eine verkürzte Sperrzeit dort nicht möglich. Aber auch in den übrigen Bereichen oder bei Eingehen von Beschwerden besteht die Möglichkeit, dass die geltenden Werte überschritten werden, was zwangsläufig zu einer Rückkehr zur bisherigen Sperrzeit führen wird.

Eine Sperrzeitverkürzung sollte nicht nur auf die Monate Mai bis September, wie von der CDU-Fraktion beantragt, sondern für den gesamten in der Erlaubnis festgelegten Bewilligungszeitraum (April bis September) erfolgen. Wie der in diesem Jahr besonders warme Monat April zeigt, könnte zukünftig auch hier schon ein Bedarf für eine längere Betriebszeit bestehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Sperrzeitverkürzung wird ohnehin von der Witterung abhängen, so dass schon aus diesem Grund eine automatische Regulierung der Betriebszeiten erfolgen dürfte. Die Notwendigkeit den Monat April von der Neuregelung auszunehmen, besteht deswegen nicht.

IV. Umsetzungskontrolle

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat über die Auswirkungen der Sperrzeitverkürzung mit Ablauf der Saison 2008 berichten. Da die Umsetzung in diesem Jahr frühestens ab Mitte Juli möglich wäre, dürften – insbesondere bei schlechter Witterung – für dieses Jahr kaum aussagekräftige Erkenntnisse zu erwarten sein. Falls die Gaststätten jedoch in nennenswerter Zahl und für einen längeren Zeitraum von der Neuregelung noch im Jahr 2007 Gebrauch machen, erhält der Gemeinderat einen Zwischenbericht nach Ablauf der Saison.

gez.

Dr. Eckart Würzner

Drucksache: 0143/2007/BV 00179310.doc